Satzung für den Umweltbeirat der Stadt Schrobenhausen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen weibliche und diverse Formen jeweils mit ein.
Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

(1) Die Stadt Schrobenhausen bildet zur Beratung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes einen Umweltbeirat.

(2) Der Umweltbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

(3) Wer als Umweltbeirat berufen wird, muss seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Stadt Schrobenhausen haben.

(4) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei

- Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
- städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
- Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
- naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Förderung des allgemeinen Verständnisses für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
- Energieversorgung
- Wasserwirtschaftliche Belange

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Umweltbeirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.

(2) Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Umweltbeirates sein.

(3) Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schrobenhausen die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

§ 4 Bestellungsverfahren

(1) Die Mitglieder des Umweltbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren bei mehr als 10 Bewerbern durch das Los ausgewählt.

(2) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch das Los der Nachrücker für die restliche Amtszeit als neues Umweltbeiratsmitglied ausgewählt wird.

§ 5 Vorsitzender

(1) Der Umweltbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Umweltbeirat gegenüber der Stadt Schrobenhausen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Ladungsfrist von 48 Stunden ausreichend. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Schrobenhausen. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.

(3) Die Sitzungen des Umweltbeirates sind grundsätzlich öffentlich und werden in der öffentlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Schrobenhausen zur Kenntnis gebracht. Alle anwesenden Personen dürfen sich an der Meinungsbildung beteiligen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Erstellung einer digitalen Version ist ausreichend. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Schrobenhausen zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Die Mitglieder des Umweltbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Umweltbeirat seitens der Stadt Schrobenhausen unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Schrobenhausen.

§ 10 Sachaufwand

Die Stadt Schrobenhausen trägt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den angemessenen Sachaufwand für den Umweltbeirat und stellt geeignete Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Schrobenhausen, den 25.09.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14/2024 der Stadt Schrobenhausen am 10.10.2024 bekannt gemacht.

Schrobenhausen, den 10.10.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister